

H.- und S.-Räte und Kommunalbehörden.

Den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ist am 14. November d. J. ein Erlass der preussischen Regierung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit den Arbeiter- und Soldatenräten sowie den Bauernräten zugegangen, wonach die Vertreter des A.- und S.- und des Bauern-Rates als Kontrollinstanz den einzelnen Verwaltungsbehörden zur Seite zu treten haben und bei allen wichtigeren Verhandlungen hinzuzuziehen sind. Die Grundsätze dieses Erlasses haben a. h. für die kommunalen Verwaltungen Geltung. Die Verwaltungsbehörden, besonders in den Städten, haben sich auf Verlang der Kontrolle der A.- und S.-Räte zu unterstellen. Die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten ist durch Bildung gemischter Deputationen unter Beteili-

gung stimmfähiger Bürger in Anlehnung an den § 59 der städtischen Städteordnung und die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Städteordnungen möglich. Zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen können auch weibliche Personen bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, unter denen männliche Personen das Bürgerrecht zusteht.